

Schweizerisch - Italienischer Handels - Vertrag.Protokoll

der

Conférence vom 30. Oktober 1882.

Zum Zweck der Ausführung des Vorprojekts des Bundesrats  
insoweit die Verhandlungen über den Abfluß eines definitiven  
Handelsvertrages mit Italien, sowie über eine prov. Verlängerung  
der pfennig - gewichtigen Maßbestimmungen - Inkarnation und den  
Abfluß eines neuen Handelsvertrages mit Spanien hat der Bundes-  
Rat am 27. d. M. d. J. 1882, eine Konferenz der unter-  
genannten Experten einberufen:

Hr. Bundesrat Ed. Blumer in Schwanden

„ Ed. Bühler, Winterthur,

„ Nationalrat Bühler-Honegger, Rütli,

„ Commendant Bürgi, Arth

„ Albert Cingria, Genéve

„ C. Crauer-Frey in Zürich, Schweiz. d. pfennig. Handels- u. Maßb. Verein

„ Heinrich Fehr, Burgdorf

„ Nationalrat Geigy-Merian, Basel

„ „ Gouzenbach, St. Gallen

„ „ Grosjean, Chaux-de-fonds

„ J. E. Jakob-Kunkler, St. Gallen

„ Jenny-Zwicky, Glarus

„ Hart. Rutz-Aud. Schmid, Burgdorf

„ Aug. Rübel, Zürich

„ Hans Wunderly von Muralt, Zürich

Folgende Herren haben sich unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrats  
Droz zur Konferenz eingefunden:

Hr. Bundesrat Ed. Blumer, Schwanden,

„ Hart. Rutz Bühler-Honegger, Rütli

„ Commendant Bürgi, Arth

„ C. Crauer-Frey, Zürich

„ Heinr. Fehr, Burgdorf





Schweden & Norwegen gegen das prinzipielle Zugeständnis von ein-  
 bestimmter Tarifreduktionen bis 15. September d. J. vorläufig.  
 Von der Schweiz wurde dagegen vor J. die prinzipielle Einwilligung  
 in eine bestimmte Tarifvorlage vorläufig, ein Zugeständnis, in welche  
 der Bundesrat nicht einwilligen konnte, wegen der  
 spanischen Regierung die Bereitschaft entgegen, auf der Grund-  
 lage ihres Tarifvertrags zu Entschädigen. Auf Mittheilungen  
 des span. g<sup>l</sup> Consuls in Madrid über eine Unterredung mit dem  
 spanischen Handelsminister wurde die spanische Regierung ersucht  
 auf eine prinzipielle Erklärung hin, wie sie Deutschland abzugeben  
 hat, auf der Schweiz eine Vorläufigkeit bis zum 15. September d. J.  
 Zugeständnis, weshalb dem g<sup>l</sup> Consul in Madrid folgende Erklärung  
 mitgeteilt worden ist, die Vorläufigkeit unter diesen Bedingungen nach-  
 möglich einzuleiten.

Auf den Mittheilungen des genannten Consuls wurde sich die  
 spanische Regierung nach mit einem klaren Bessern der Tarif-  
 Reduktionen begnügen, welche so vorläufig hat.

Hr. Bundesrat Droz bezieht sich auf folgende Gesichtspunkte, nach  
 welchen die Discussion zu erfolgen hat:

1. Kann Spanien in eine Vorläufigkeit einwilligt, welche  
 sind die Bedingungen, welche die Schweiz zu fordern hat?
2. Sichert dagegen Spanien mit der Annahme eines g<sup>l</sup>  
 Tarifs fort, wenn so dem nicht ungezogen, den Bundesvertrag von  
 1878, resp. den Art. 31 des eidg. Zollgesetzes, d. s. entsprechende  
 Tarifvorschriften gegenüber anzuerkennen?

Hr. Cramer-Frey erklärt es im hohen Zweifel, daß man der  
 Vorläufigkeit Spaniens betreffend die Reduktion des span. Zolls  
 nicht nachgeben können. Dagegen dürfen die von Spanien verlangten  
 Bedingungen für Eisen, Oel, Kohle etc. unbedingt gewährt werden.

Obso die span. Einfuhrzolltarif betrifft, überläßt Hr. Cramer die  
 verschiedenen Vorarbeiten des vorliegenden in Betreff kommenden  
 span. Industriezweigen des Fort.

Hr. Blumer. Wir verpflichten uns im Allgemeinen dem  
 Antrag, unsere eigene niedrige Tarif nach dieser zu ändern.  
 Wenn aber dafür aufzuließe Konzessionen von Spanien zugestanden  
 werden, dürfte es wohl zulässig sein, einige Vorteile zuzuge-  
 hen. Von der Herabsetzung des Zinzolls kann aber schon mit  
 Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bundesstaaten keine Rede sein.  
 Außerdem ist auf unsere Unterhandlungen mit Italien Rücksicht  
 zu nehmen, ausserdem wollen wir die diesen Land so wichtigen  
 Reduktionen, welche wir für Wein, Olivenöl und Butter nicht ein-  
 zurechnen im Falle sind, nicht schon zu Spanien weggeben dürfen.  
 Die übrigen Konzessionsbedingungen, die Spanien wünscht, können leicht  
 zugestanden werden.

Das Abtragen von Spanien zu verhandeln sei, muß dem eig-  
 lichen Ausschuss des Bundesrats vorgelegt werden, weil  
 derselbe von dem Gange der Unterhandlungen abhängig ist.

Was speziell die dem Bundesrat nach liegenden bedrückten  
 Gewerbe betrifft, so betrifft der gewöhnliche Einfuhrzoll ungefähr  
 40 % v. H. Insofern scheint, nach den vielen Erfahrungen zu  
 pflichten, welche in letzter Zeit von Spanien. Insbesondere über  
 den Stand der Unterhandlungen mit Spanien eingezogen worden  
 sind, zu diesem Ausatz noch ein ziemlicher Vorbehalt mit diesem  
 Lande statthafte. Die früheren Verhandlungen jedoch Reduktion des  
 Einfuhrzolls zu die höchste. Es wird nicht ohne Spanien keine  
 gewiss sein wollen, wir werden uns daher mit Bezug auf diese  
 Artikel wohl mit der Mitberücksichtigung begnügen müssen.

Hr. Wunderly. Die Konventionen zwischen uns und Spanien  
 exportieren zu können, müßte eine so bedeutende Zollreduktion statt-  
 finden, wie sie wohl besonders vorteilhaft sein wird. Ob diese  
 Reduktion ist es aber für die Schweiz. Ziemlich gleichgültig, ob  
 Spanien einen Konventionenvertrag oder den vorteilhaftigsten  
 nicht viel früher gewaltsam ausmacht, so sind beide so fast,

daß ein regulierbarer Absatz unmöglich ist. Hr. Wunderly sieht  
 daher kein Interesse für die Schweiz darin, Spanien Konzessionen  
 zu machen, um im die Höchstbegünstigung zu erhalten. Außerdem  
 ist im Sinne des Vertrags von H. Blumer auf die Verhandlungen mit  
 Italien Bedacht zu nehmen.

Hr. Gouzenbach legt seine Kraft auf die Festhaltung eines  
 Höchstbegünstigungs-Vertrags.

Einzelne Industriezweige würden beträchtlich für Spanien und  
 würden durch eine ständige Ausweitung des spanischen General-  
 Tarifs hervor gehoben, so daß einige Opfer selbst für die bloße  
 Höchstbegünstigung wohl gerechtfertigt wären. Ein Industrieller  
 der Zündrohr-Branche erklärte dem Grafen, daß gegenwärtig  
 $\frac{2}{3}$  seiner Produktion unvollständig für Spanien bestimmt sind.  
 Auf die St. Gallen Artikel würden zum bevorzogenen Tarif in vor-  
 zugsweisen Manieren nach Spanien geliefert. Ein Redner erklärte  
 aber ebenfalls die Reduktion des spanisch. Zinzolls für unmöglich;  
 dagegen würde eine Zollermäßigung für Rindfleisch, Olivenöl,  
 Roth etc. ihm so günstig, als nach dem, vom Hrn. Vorsitzenden  
 mitgetheilten Bedingungen des spanischen Handelsministers sehr  
 geringe Zinsermäßigungen gemeynt würden, so daß Italien immer noch  
 Reduktionen auf denselben Artikeln einräumt werden könnten.

Hr. Ribel sagt die Bedeutung hervor, welche die Höchstbe-  
 günstigung für die Schweiz. Die Unterabrede hat, davon Subsidien  
 ohne diesen Vortheil durch die franz. Konkurrenz in kurzer Zeit  
 von Spanien abgegriffen werden; wenn ein Zolltariff von  
 5% nicht gemeynt, dieses Resultat vorzuzusetzen. Es sollte  
 daher, mit Ausnahme eines Zinzolls, einige Opfer als Gegen-  
 wech für die Erreichung eines im Höchstbegünstigung Ver-  
 trage gut sein werden.

Hr. Lehr betont ebenfalls die Rücksichten, die auf die Unter-  
 handlungen mit Italien zu nehmen sind. Es würde sehr gut,  
 wenn der Vertrag mit Italien zu einem Ende geführt wird.

worm mit Spanien nur ein Mißbegünstigung's - Vertrag zu  
 Grunde liege. Obgleich aber die spanische Regierung auf der  
 Zustimmung von Louzaffieren, so sollten diese jedenfalls nicht  
 ohne entsprechende Gegenleistungen gemacht, und der Rhein davon  
 nicht abgelaufen werden.

Hr. Bühler Honegger wünscht Spanien so viel als möglich unter  
 Zugleichnahme. Eine Reduktion des Zolls auf Olivenöl würde  
 ihm so sehr zufließen, als Spanien kein Beispiel sondern Voröl  
 erzeugt, welches u. a. die unermesslichste Voraussetzung in  
 der Industrie findet, so daß eine Zollreduktion im eigenen  
 Interesse der Schweiz liegt. Der Reduktionswert des Einfuhr von  
 Olivenöl eine größere Bedeutung bei als diejenige von Wein,  
 für Spanien müßte also eine Reduktion des Salzolls mehr ge-  
 wisst sein als diejenige des Weinzolls.

Was die von Spanien zu gewöhnlichen Begünstigungen  
 betrifft, so hat sich Hr. Bühler davon überzeugt, daß die spani-  
 schen unter so ungünstigen Bedingungen arbeiten, daß  
 der ungemein wichtige spanische Zollerwerb, ungefähr 40 % u. d. l. betragend,  
 kaum sich erhalten ist, um sie gegen die unerbittliche Konkurrenz  
 anderer zu schützen, daß daher jede Gewünstigung, welche Spanien  
 einräumt, als bedeutende Leistung seiner Ausfuhr nach  
 diesem Lande zu betrachten sei.

Das spanische Kupfer gewinnt einen ziemlich bedeutenden  
 Absatz in Spanien, der in unserer Zeit nur durch den billigen  
 Transit-Transitverkehr der franz. Eisenbahn, der wenig mehr  
 kostet als der Transportort von England aus, sehr befördert wird.

Hr. Geigy findet, daß man, wenn Spanien zu wesentlichen Zwis-  
 chendirectionen die Hand bieten, ungefähr 50 % von unserem Weinzoll ab-  
 lassen, und nur für Olivenöl u. d. l. gewisse Konzessionen machen  
 könnte. Vorwiegend Spanien bedeutende Gewinstigungen seiner  
 Zölle, so werden wir uns aber mit der Mißbegünstigung der

zugeben müssen; sollte mich diese nicht zu Runde kommen,  
so werden wir schwerlich einen Vertrag zu beschließen haben,  
da wir sonst nicht nur selbst als Spanien trafen würden.

Hr. Bündner Droz konstatiert, daß 1. die Konferenz sich dem  
Aufsatz sinne, so sein gewisse Bestimmungen des spanischen  
Einfuhrzolltarifs anzustreben, daß sie so 2. als notwendig erachte,  
den spanisch. Eingang zu regulieren, daß 3. was Olivenöl und  
Käse betrifft, die Aufsatzen über die von uns mitgewünschten  
Bestimmungen auszuhandeln, daß dagegen die anderen,  
von Spanien geforderten Zollbestimmungen allgemein als zulässig  
erachtet werden.

Im Vorstehenden muß ferner darauf aufmerksam gemacht werden, daß es  
sich nicht um die Frage: ob letzter Mißbrauchbestimmungen - oder ob  
Vorf. Vertrag handle. Spanien wünscht die Genehmigung der Käse,  
Bestimmungen unter allen Umständen von der Gewährung von  
Compensationen von Seiten der Schweiz abhängig; so handelt es sich  
um die Frage, ob diese Bedingungen nicht anzunehmen wären, wenn  
die Schweiz die ihr erwünschten Tarifreduktionen von Spanien  
nicht erhalten sollte.

Hr. Grosjean. Die Frage ist der spanische Einfuhrzoll viel zu  
hoch. Um die Einfuhr auf regulare Wege zu gestalten, dürfte  
dieselbe 5% v. W., d. s. für goldenen Pfund ungefähr fr. 5.-  
vom Stück, nicht übersteigen. Der Zoll beträgt gegenwärtig  
fr. 7.50. Es sollte ferner darauf gewacht werden, daß der Ver-  
kehr von Handelsreisenden in Spanien von den Gabellen ver-  
freit werden sollte.

Hr. Meier erklärt sich gegen einen Vertrag mit ein-  
seitigen Vorzügen für die Einfuhr spanischer Produkte in die Schweiz.

Hr. Gouzenbach pflichtet sich dieser Erklärung nicht unbedingt an.  
Durch die Voraussetzung eines Vertrags mit den vorgl. Bedingungen  
wäre der spanisch. Industrie nicht sehr geschadet. Begründet sich

Spanien mit missigen Bedingungen für die Einfuhr in die Schweiz, so ist der Abfluß eines solchen Vertrags jedenfalls noch missgunstiger, als der Abfluß der Verhandlungen.

Hr. Wunderly tritt wiederholt für eine ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen Spaniens ein.

Hr. Geigy unterstützt dagegen das Votum des Hrn. Gouzenbach.

Hr. Bürki faßt die Wichtigkeit der Küst- & Viehweiden noch Spanien hervor und wünscht daher wenigstens den Abfluß eines Missbegünstigungs-Vertrages.

Hr. Cramer-Frey spricht sich ebenfalls wiederholt in dem Sinne aus, daß einige Konzessionen, wenn sie aus von Spanien nicht erwidert werden, gemacht werden sollten, wenn die Küst- & Viehweiden von Spanien sonst nicht erfüllt sein sollten.

Hr. Fehr formuliert seine Ansicht so, daß Spanien jedenfalls nur solche Konzessionen gemacht werden sollten, welche die Unterhandlungen mit Italien in keiner Weise kompromittieren.

Hr. Cramer-Frey, im Hauptlichen mit dieser Formulierung einverstanden, wünscht nur, daß dieselbe durchwegs mildert werde, daß erspart, in keiner Weise gedrückt wird, so wenig als möglich.

Hr. Bündorff-Droz bringt sodann die 2<sup>te</sup> Alternative Abfluß der Verhandlungen durch Spanien im Falle der Nichterfüllung einer Reduktion des schweiz. Zinsolls, zur Förderung. Eine Lage, wie die gegenwärtige, beweist ebenfalls, wie sehr wir zum span. Markt in der Gasse der schweiz. Handelswege drängen und so würde nun zu entscheiden, ob wir überhaupt in die Besa betreten wollen, welche die Bünderversammlung dem Bündesrat durch seinen Beschluß vom 1878 gewirkt hat. Kann ja, so dürfte keine Gelegenheit geeigneter sein als die jetzige, zu zeigen, daß die Schweiz es nicht mit ihrer Ehre vereinbar hält, alle Forderungen zu erfüllen, die ihr gemacht werden, der



Bundesrat fort die in Betreff kommenden Konventionen genau  
 zu prüfen. Spanien sucht vor allem die in jeder Weise seinen  
 Landbau und den Absatz seiner Produkte, namentlich Wein zu  
 nationalisieren, zu welchem Zwecke sich dieses Land nicht so viel als möglich  
 von Frankreich zu trennen und den direkten Absatz  
 zu erleichtern sucht. Spanien glaubt durch eine drohende Zollpolitik  
 die interessierten Parteien besonders niedrige Zollsätze vorzuziehen  
 zu können, scheint sich aber dabei nicht genügend Rücksicht darauf  
 zu geben, daß alle Begünstigungen, die es auf diese Weise erlangt,  
 in Folge der Ausgleichsverpflichtungen allen seinen Konkurrenten  
 in gleichem Maße zu Gute kommen. Man wird die span. Regierung  
 auf dem Wege, in welchem sie befangen ist, aufzuhalten müssen,  
 und ihr insbesondere zu empfehlen haben müssen, daß die Handels-  
 politik, welche sie befolgt, überhaupt nicht geeignet ist, die Na-  
 tionen für ihre Zwecke zu gewinnen, abgesehen von dem Nachteile,  
 welchen Spanien fort, sich mit der geringsten Konzession zufriedener  
 zu geben, statt durch Verhandlungen die Vorteile zu vollstän-  
 digem zu weizen.

Der Absatz spanischer Weine wird in der Schweiz von einem  
 ganz bedeutenden Zoll hinderlich und sog. spanischer Weinfallen vor-  
 mittel, so daß eine Zollreduktion für span. Weine sehr empfänglich  
 wirken müßte. Daß man den span. Exportieren das Mittel vor-  
 greifen würde, ihre Weine in Frankreich zu nationalisieren, um  
 solche Vorbehaltsregeln zu unterlassen, ist nicht vorzuziehen, da der  
 franz. Zoll frs. 2.-, der schweiz. 3.50, der untrifftende Zollbetrag  
 im Ganzen also frs. 5.50 betragen, ohne das Benefice des französischen  
 Zollbefreiung zu verfahren.

Unter allen diesen Erwägungen steht aber der gewisshalber  
 schnelle Einfluß, den die Freigabe von Verhandlungen gegen  
 Spanien auf unsere Beziehungen mit Italien ausüben müßte,  
 der Zoll, den das Zollrecht zu diesem Zweck dem Bundesrat vorzuz.

schlagen ist, würde für spanische Weine pro 10. - pro 100 Kilogr. zu  
fragen.

Hr. Geigy ist der Meinung, gegen solche Vorbragale und wünscht, jenen,  
solte manigfaltig das Freigehalt der Verhandlungen mit Italien abzu-  
werten. Sollte nun diese Land unsere billigen Anforderungen nicht  
entsprechen, so würde es dann immer noch Zeit zu Verhandlung,  
wagale gegen diese Land sowohl als gegen Spanien.

Hr. Blumer hält diese Ansicht nicht. Gegenüber diesem Land  
können wir unsere Lust mit weniger Gefahr zeigen, als gegen  
den Spanien, da unsere Verträge mit diesem Land immerhin  
relativ gering ist. Wir dürfen diese Gefahr nicht, einen indirekten  
Schutz auf Italien auszuüben, nicht unbedeutend lassen. Das die Folgen  
einer ähnlichen Anwendung des spanischen Generaltarifs auf  
franz. Produkte betrifft, so dürfen unsere Lieferungen für  
Spanien in kurzer Zeit so organisiert werden können, daß die  
Körner als Schutz eingeführt und also nach demselben Vertrag  
tarif bezahlt werden kann.

Hr. Gouzenbach unterstützt das Votum von Hr. Blumer.

Hr. Wunderly tritt ebenfalls sehr für die Freigabe von  
Verhandlungswagale ein, findet aber einen Zinsoll von pro 10. -  
zu niedrig.

Hr. Bundorff Droz konstatiert, daß die große Majorität der  
Commission für event. Anwendung von Retorsionszöllen ist.

Nach einer kurzen Discussion über die Höhe des eventuell fest-  
zusetzenden Zinsolls ist man einverstanden, daß in dieser  
Hinsicht dem Bundorff Droz freie Hand gelassen werden müsse.

Die Commission beschließt nun 1 1/4 Proz. Verzinsung bis zur Mitte des  
3. Qtr.

Hr. Bundorff Droz giebt vor der Vertagung noch Kenntnis  
von der Note vom 31. August a. e. mit welcher das ital. Ministerium  
des Auswärtigen dem Bundorff die Bedingungen mitteilt, unter

wirden die ital. Regierung verlangt werden, der Schweiz die Besondere der meistbegünstigten Nationen zuzurufen: nämlich gegen Einfuhr von bestimmten Tarifkonventionen von Seiten der Schweiz oder jede Gegenkonvention von italienischer Seite und gegen Einfuhr eines Zolltariffs.

Hr. Bundesrat Quoy legt der Commission als Beyleitung für die Diskussion über den ital. Handelsvertrag, folgende Fragen vor:

1. Gilt ein Vertrag, der u. a. die spez. Verbindungen betreffend die Zölle für Baumwollwaren unberücksichtigt läßt, was zumind. Stoff für die Schweiz?

2. Wird ein solcher Vertrag die Konventionen verfestigen, welche von der Schweiz gegen die bloße Einfuhr der meistbegünstigten verlangt werden?

Kann ja, in wie weit könnten diese Konventionen gewahrt werden?

3. Ist es, abgesehen von allen anderen Fragen, möglich, mit der Frage eines Zolltariffs einzutreten?

4. Welche Haltung empfiehlt im Allgemeinen als Antwort auf die italienische Note vom 31. August als anzunehmen?

Die Diskussion über obige 4 Fragen wird am 3. Apr. eröffnet.

### Frage 1.

Hr. Gouzenbach. Der Handelsvertrag mit Italien ist für die spez. Industrie ein Lubrosfrage. Die gegenwärtigen ital. gl. Tarif ist so beschaffen, daß die Ausfuhr nach Italien im Falle eines anderen Anordnungs dieses Tarifs müßten müßte. Vorwiegend sind die meisten spez. Gewerbe spez. betroffen und könnten, wenn man auf gelegene Wege, in Italien nicht mehr eingeführt werden. Es empfiehlt daher in der spez. Verbindung die Ansicht: lieber kein Vertrag als ein solcher, der unsere spez. Interessen betreffend B'melleyen oder Dirhamen nicht berücksichtigt würde. Die fac. Stoffe (gestrichelte carrick mousseline etc.)

welche zur Zeit fr. 74. - pro 100 Kilogr. zu unterrichten haben; müssen  
nach dem Generaltarif mit fr. 300. - zu verzollen.

Was die künftige Grenze betrifft, so ist für sie das ital. Absetz-  
gebiet ohne Zweifel die frühere Zollvertheilung vorläufig gegeben,  
so daß sie nicht ganz nicht mehr in Betracht kommen.

\*) Hr. Wunderly sagt auf dem gleichen Boden mit Bezug auf  
Baumwollenerzeugnisse. Der ital. Vertragstarif ist viel höher als  
der franz. Generaltarif. Nicht nur haben sich die italienischen  
Fabriken in Vorparlamenten und durch Petitionen gegen die vorerwähnte  
Protektion der ital. Zölle ausgesprochen, die letzteren selbst  
sagen sich dem Generalzoll so sehr, daß sie in einem Vorparla-  
ment in Rom beschließen haben, die Regierung zu ersuchen,  
dieselben nicht mehr zu erhöhen, da sonst eine allzu starke  
Verunsicherung der inländischen Zölle zu befürchten wäre.

Die Grenze, welche die Schweiz nach westlich Italien hinsetzen würde,  
sind hauptsächlich solche von grobem Baumwollenerzeugnisse, dessen  
Ausfuhr in diesem Zustande in Betracht der hohen Zölle vorzu-  
gehen würde, wenn nicht in Folge der vielen inländischen Pro-  
duktionserzeugnisse der Zollvertheilung vorläufig zu Gunsten  
zu setzen würde.

Hr. Bühler-Honegger unterstützt, was die Grenze betrifft,  
die Ausfuhrerzeugnisse des Hrn. Gouzenbach. Mit Rücksicht auf  
die andern Zölleerzeugnisse, namentlich auf Maschinen-  
erzeugnisse, wäre über die Frage 1. das nicht so unbedingt zu  
verurteilen.

Hr. Bürgi empfiehlt, den Abfluß eines Tarifvertrages  
statt eines bloßen Nichtbegünstigungs-Vertrages.

Hr. Fehr versteht sich im Sinne des Votums von Hrn. Bühler,  
nämlich die Nichtbegünstigung nicht nur dem Preis hin,  
sondern auch zur Gewinn zu erwerben. Italien ist ein außer-  
ordentlich wichtiger Abnehmer für Schweizerwerke, der nach dem

\*) Hr. Gouzenbach glaubt zu, daß die Rückfragen mit die ostschweizerische  
Wäbri und Böhren nicht die allein maßgebenden sind.

italienischen Vertragstextes fr. 8., und den Generalartikel  
 über fr. 15. zu verstehen ist. Die prinzipielle Richtung  
 sind von Absatz von Kisten nach Italien unterwirft; für die  
 Abhandlung ist diese Forderung geradezu ein vitales. Auf die  
 Linderung. Indessen kann sich nur mit Hilfe des italienischen  
 Absetzgebietes ausführen. Es muß so viel als möglich  
 eine Verbesserung angestrebt werden, denn die vorderr. ital.  
 Forderung, die für die genannten Artikel wesentliche Zollreduz.  
 können bedingt, ist nur bis Ende 1887 angeschlossen, die bloße  
 Aufhebungsbegünstigung würde uns also vielleicht nicht lange  
 von Vorteil sein.

Hr. Ribel. Die Eidgenossen ist von ital. Einfuhrzoll  
 unempfindlich, da gegen die ital. Konkurrenz, welche den Kopf-  
 stoffen Ost- & West ist, und von unüberwindlich billigen  
 Arbeitskräften und geringen Verpfänden begünstigt wird, nicht  
 aufzukommen ist. Dagegen wäre es für unsere Industrie von  
 großem Nutzen, wenn der ital. Einfuhrzoll für Koffein  
 herabgesetzt und uns so der billigeren Bezug dieses Koffees  
 ermöglicht würde.

Hr. Crauer ist ebenfalls der Ansicht, daß die Interessen der  
 eidgenöss. Industrie nicht als Nebensache betrachtet werden  
 können.

Hr. Blumer. In Glarus herrscht in dieser Hinsicht die gleiche  
 einseitige Meinung wie in St. Gallen: lieber keinen Vertrag  
 als einen solchen ohne Reduktion des ital. Zolls für Bismuthminen.  
 Die Interessen der übrigen Industriezweige sind vorläufig,  
 wenigstens im Hinblick auf uns so ist voranzusetzen, daß sie wenig-  
 stens den ital. gl. Tarif werden übertragen können, bis Italien  
 zum Einsitz gekommen sein wird, daß seine Politik nicht die  
 richtige ist.

Hr. Geigy findet den Abschluß eines Vertrags mit oder ohne Concurrenz  
 von Seiten Italiens vorzuziehen. Es würde jedoch vorzuziehen

für die Landwirtschaft etwas vorzuziehen, insbesondere eine längere  
Zurückweisung der italienischen Bedingungen vorzuziehen, um  
dieses zu vermeiden.

Hr. Wunderly. Wir müssen trotz allem Rückpfeifen an die  
Landwirtschaft die italienischen Offerten zurückweisen, wenn  
Italien jede Reduktion seiner Zölle auf Baumwollwaren  
zurückweist. Es würde durch unser Ausgeben Frankreich vor-  
zuziehen, uns um Ablauf des franz.-schweiz. Vertrags in diesem  
Punkt die gleiche Fähigkeit nutzgenießen zu lassen.

Hr. Rübel unterstützt dieses Votum und dem gleichen Grunde  
auf dem Standpunkt des Bündnerbundes, welche ausserdem  
drücklich gufführt werden, wenn Frankreich später uns unsere  
Forderungen bezüglich der praktischen Nutzenwendung zugeht.

Hr. Geosjean. Sind die Administration ist es unter dem  
günstigsten italienischen Tarif unmöglich, einen solchen  
Vertrag mit Italien zu unterzeichnen. Es muss so viel als mög-  
lich auf einen Vertragstext mit Italien eingewirkt werden,  
die B. voll. Industrie darf nicht als unopfergabel be-  
trachtet werden.

Hr. Bundsrath Droz fasst die gefallenen Voten in dem  
Sinne zusammen, dass der Abschluss eines Vertrags nicht geradezu  
unopferlich wenn Gefühlsrecht der Bollen Industrie zu Gun-  
sten wäre, dass aber doch ein Vertrag ohne ital. Concessionen  
für diesen Industriezweig immer nur relativen Erfolg hätte.

Sitzung 2.

Ein vorläufiges Votum von Hr. Caquer wofür die  
allgemeine Zustimmung. Man sollte so mit der Binde des  
Landes nicht übereinstimmen und nicht im Interesse der Schweiz,  
Italien gegen die bloße Einweisung der Missbegünstigung  
ausser der Reichweite von bestimmten Concessionen zu machen,

ofen von Italien die mindeste Reduktion seiner Zollsätze zu  
wollen.

### Sprache 3.

Hr. Bundesrat Droz entwirft ein Bild von 1879 mit  
Italien über die gleiche Ausgangspunkt ausgegangen. Italien übermittelte demselben einen Cartell-Entwurf,  
den sie von dem mit Oesterreich vereinbarten durch große  
Kürzungen abzurufen. Heute jedoch wolle man ein Cartell  
nach dem Vorbild des österreichischen, welches sie nicht sagt,  
die Contrahenten zu gleichzeitiger Ausübung im Falle von  
wirklicher oder vorüberlicher Controbande zu verpflichten

Hr. Geigy. Am 8. 1879 setzte sie der Nat. Rath in dessen  
Commissionen hinsichtlich gegen die Eingangs eines Zolltarif's aus,  
geproben. Auf heute wurde ein Vertrag mit Cartell zwischen  
Schweiz und Frankreich. Italien spricht auf Frankreich nicht  
zur Eingangs eines Zolltarif's vorwärts zu geben; wenigstens  
ist im franz.-ital. Vertrag zwischen die Karte. Auf wenn  
mit dieser Sprache allein die Verhandlungen stattfinden sollten,  
müßte man auf der Abgrenzung aufpassen. Daselbst  
auf die Hh. Blumer & Tschudi sie im gleichen Sinne ausproben,  
konstatirt der Herr Verpflichtete die vollständige Abwesenheit  
Stimmung der Konferenz über diesen Punkt. Derselbe eröffnet  
selbst die Diskussion über

### Sprache 4

und legt seine Ansicht über die Verhandlungen des Bundesrates dar.  
Die italienische Regierung hat sie in ihrer Note von 2. April  
der ital. Kammer, wovon der Herr die Verhandlung der  
ital. Vertrags über den 30. Juni 1883 finis als ausführlich  
erklärt, der andere aber bestimmt, daß für die neuen Ver-  
träge, die Oesterreich & Frankreich garantierten Bestimmungen  
als Norm dienen sollen. Das den ersten Punkt betrifft, so

kommen wir uns mit der ital. Regierung zum voraus ein,  
 versprechen zu können, als muß die eidy. Richte bei Gelegenheit  
 der letzten Verhandlung von der Verwirklichung zu erwarten,  
 daß dies die letzte Verhandlung sei.

Betreffend den 2. Punkt, wird der ital. Regierung entgegen,  
 gefeltet sein, daß sich die Schweiz die Vorrechte nicht für geringend  
 ansieht, welche ihr durch die bloße Mitgliedschaft von Völkern  
 Italiens geboten werden, daß sie unumwunden darauf bestehen  
 müssen, gewisse Congessionen auf Binnenschiffahrt, sowie auf  
 mehrere, in frühiger Conferenz genannte Artikel zu erhalten.  
 Dagegen wird von der ital. Regierung die Bereitwilligkeit  
 ausgesprochen kommen, die meisten Artikel, die Italien vor,  
 nichtig zu erklären wird, hinzuzusetzen, was wir in der That  
 unüberwindlich sein dürfen.

Deshalb wird der ital. Regierung der Vorwurf zu vor,  
 unzureichend sein, die Unterhandlungen durch Abgeordnete und zwar  
 in Bern, zu führen; dieselbe wird gezwungen, wenigstens  
 zu antworten. Fällt die Antwort negativ aus, wird dann  
 aber die Frage entstehen, ob eine missliche Fortsetzung nicht  
 besser einzuziehen sei; jedenfalls werden wir den vorerw.  
 bezeichneten Punct auf dem letzten Augenblick zu vor,  
 stellen haben.

Die Conferenz schließt sich einmüthig mit diesem Beschlusse  
 ab.

Man ist ferner einverstanden, vorläufig auf keinen Einzel,  
 sachen betreffend die vorerw. Vertragsartikeln einzutreten, son,  
 denn ja nach dem Ausfall der ital. Antwort in einer spätern  
 Sitzung darüber einzuziehen.

Herr Bundesrath Herz verläßt den Anwesenden ihre Mit,  
 wirkung und schließt die Conferenz um 5 1/4 Uhr.